

Guide Lucerne

Statuten

gültig ab 04.11.2025

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit und der Tatsache, dass die grosse Mehrheit der Mitglieder Frauen sind, wird im folgenden Text bei Funktions- und Rollenbezeichnung die weibliche Form verwendet. Entsprechend der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau beziehen sich die Bestimmungen sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechtes.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

«Guide Lucerne» ist ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des ZGB mit Sitz in Luzern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziel

Der Verein ist ein Zusammenschluss von unabhängigen Reiseleiterinnen und Stadtführerinnen, nachfolgend Guides genannt.

Der Verein bezweckt die Förderung und Vernetzung der Guides.

Der Verein hat zum Ziel

- a) Frauen und Männer im Dienste des Tourismus durch Fortbildungsmassnahmen weiterzubilden,
- b) den Berufsstand zu heben und die Berufsinteressen zu wahren,
- c) Begegnungen und Austausch sowie Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern,
- d) gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen,
- e) Kontakte zu Tourismus- und Partnerorganisationen zu pflegen und zu fördern.

II. Mitgliedschaft

3. Der Verein umfasst:

- a) **Aktivmitglieder**
Guides
- b) **Passivmitglieder**
ehemalige Aktivmitglieder
- c) **Gönner**
Diese können juristische oder natürliche Personen sowie Organisationen aller Art sein. (Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht).

4. Art der Mitglieder

- a) **Aktivmitglieder**
Guides, welche den von der ASGT unterstützten oder gleichwertigen in der Schweiz anerkannten Lehrgang mit Ausbildungs-Modul 'Luzern' absolviert und erfolgreich bestanden haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
- b) **Passivmitglieder**
Ehemalige Aktivmitglieder können weiterhin als Passivmitglieder im Verein bleiben. Sie bezahlen den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Passivmitglieder haben die Möglichkeit an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- c) **Gönner**
Mitglieder, die den Verein in irgendeiner Weise unterstützen. Sie sind in der Regel nicht zur Vereinsversammlung eingeladen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

5.

Aufnahme

Aufgenommen werden Guides gemäss Art. 4.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

6.

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung der Präsidentin mitgeteilt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt für die Jahresbeiträge des laufenden Jahres und allfällig unbeglichene frühere Beiträge haftbar.

Der Mitgliederausweis muss bei Austritt zurückgegeben werden. Beim Austritt aus dem Verein sind auf der Website des Vereins die entsprechenden Daten zu löschen.

7.

Ausschluss

Durch Vorstandsbeschluss kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer

- den Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt hat,
- seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- dem Ansehen des Vereins schadet und/oder
- die festgesetzten Tarife des Vereins bei eigener Rechnungsstellung unterbietet.

Der Ausschluss aus dem Verein hat gleichzeitig die Streichung von der Guideliste auf der Website des Vereins zur Folge. Der Mitgliederausweis muss zurückgegeben werden.

8.

Rechte der Aktivmitglieder

- Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
- Sie stehen, ausser sie entscheiden sich aktiv dagegen, mit Namen, Emailadresse und Telefonnummer ~~und Adresse~~ in der Liste der Guides. Diese Liste ist auf der Website des Vereins aufgeschaltet und wird jährlich per Mail an Hotels und Tourismusorganisationen im In- und Ausland verschickt. Die komplette Liste der Vereinsmitglieder inklusive Adresse wird ausschliesslich vereinsintern verwendet.
- Sie erhalten einen Mitgliederausweis in der Form eines Badges.

9.

Pflichten der Aktivmitglieder

- Es wird erwartet, dass die Fortbildungsvorträge besucht werden.
- Die Aktivitäten des Vereins sollten nach Möglichkeit besucht werden.
- Die vom Verein festgesetzten Mindesttarife sind für Touren bei eigener Rechnungsstellung verbindlich. Sie dürfen nicht unterboten werden.
- Die Loyalität dem Verein sowie den Auftraggebern gegenüber ist selbstverständlich.
- Die Vereinsmitglieder verhalten sich ethisch korrekt und befolgen die in der Schweiz üblichen Standards an Freundlichkeit, Rücksicht und Fairness.
- Sie respektieren das Kollegialitätsprinzip.
- Jedes Mitglied kann zur Mithilfe im Vorstand oder in einer Arbeitsgruppe verpflichtet werden.

- 10. Jahresbeitrag**
Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Vereinsversammlung festgesetzt. Alle Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag bis Ende Dezember zu bezahlen.

III. Organisation

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

- 11. Die Organe des Vereins sind:**
1. Die Vereinsversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Revisionsstelle

- 12. Die Vereinsversammlung (vormals Generalversammlung)**
Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen spätestens 20 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Die Protokollführung an der Vereinsversammlung kann an ein wahlberechtigtes Mitglied delegiert werden.

- 13. Geschäfte der Vereinsversammlung**
1. Wahl der Stimmenzählerinnen
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 3. Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin
 4. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und die Entlastung des Vorstandes
 5. Wahlen
 - a) der Präsidentin
 - b) des übrigen Vorstandes (Vizepräsidentin/Kassierin/Aktuarin/Beisitzerin)
 - c) der Revisorin
 6. Mutationen
 7. Festsetzung der Jahresbeiträge
 8. Festsetzung der Tarife
 9. Genehmigung des Jahresbudgets
 10. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und einzelner Mitglieder
 11. Statutenänderung, resp. Revision
 12. Veranstaltungen
 - a) Information über Fortbildungsvorträge
 - b) Information über Events und Workshop
 - c) Information über Vereinsausflug und Vereinsversammlung
 13. Verschiedenes

- 14. Anträge**
Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und mit Begründung an das Präsidium einzureichen.
- 15. Ausserordentliche Vereinsversammlung**
Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Anordnung des Vorstandes statt, wenn besondere Umstände dies erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt.
- 16. Revision der Statuten**
Eine Revision der Statuten kann nach schriftlicher Mitteilung an sämtliche Mitglieder durch die Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 17. Vorstand**
Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Aktivmitgliedern.
1. **Die Präsidentin** vertritt den Vorstand und den Verein nach innen und aussen. Sie leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlung. Sie legt der Vereinsversammlung jährlich einen Bericht über die Vereinstätigkeit vor.
 2. **Die Vizepräsidentin** vertritt die Präsidentin bei deren Abwesenheit und übernimmt ihre Geschäfte.
 3. **Die Kassierin** besorgt das Rechnungswesen und unterbereitet der Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget zur Genehmigung.
 4. **Die Aktuarin** führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Sie ist verantwortlich für die Vereinskorrespondenz, betreut das Archiv und verwaltet die Vereinsdokumentation.
 5. **Der Beisitzerin** können von der Präsidentin oder von der Aktuarin Arbeiten zugewiesen werden, die den Verein betreffen.
- Die Vorstandsmitglieder sind laut Unterschriftenreglement zu zweit unterschiftsberechtigt.
- Die Mitglieder des Vorstands bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 18. Aufgaben des Vorstandes**
Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er wahrt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
 2. Er kann für die Mithilfe seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einberufen.
 3. Er organisiert die Fortbildungsvorträge und ist für die Wahl der Referenten zuständig.
 4. Er organisiert Vereinsausflüge, Workshops und Events.
 5. Er erstattet an der Vereinsversammlung Bericht über seine Tätigkeiten.
 6. Er hält den Kontakt mit PartnerInnen aus Tourismus und Wirtschaft.
 7. Er entscheidet über Ausschluss der Mitglieder.

- 19. Amtsdauer**
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf acht Jahre beschränkt.

- 20. Revisionsstelle**
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand zuhänden der Vereinsversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

- 21. Erträge**
Die Erträge des Vereins sind:
1. Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
 2. Zinsen des Vereinsvermögens
 3. Spenden/Gönner
 4. Weitere Einnahmen

- 22. Aufwendungen**
Die Einkünfte des Vereins werden verwendet für:
1. Fortbildungsvorträge/Events/Workshops
 2. Honorare der Referenten und Raummiete
 3. Administration
 4. EDV/Internet
 5. Geschenke
 6. Verschiedenes

Für besondere Auslagen bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von maximal CHF 1000.- entscheidet der Vorstand.

- 23. Haftung**
Gerichtsstand ist Luzern.
Für die Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das jeweilige Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

- 24. Auflösung**
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung mit schriftlicher Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Einladung und Traktandum müssen spätestens 20 Tage vorher im Besitz der Mitglieder sein. Der Liquidationsüberschuss wird an die Mitglieder verteilt.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

VI. Schlussbestimmungen

25. Schlussbestimmungen

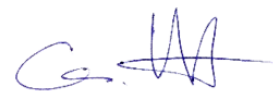
Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 3. November 2025 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten am 4. November 2025 in Kraft.

Die Präsidentin



Eva Helfenstein

Die Aktuarin



Christine Rohrer-Portmann

Luzern, 4. November 2025